

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Mönchweiler

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.04.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen, **die sich nicht**

1. verändert haben	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.178.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.699.800
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-521.300
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.3 und 1.6)	-521.300

im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen, **die sich nicht verändert**

2. haben	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.796.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.513.200
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	282.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.139.900
2.4 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.630.800
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-4.490.900
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-4.208.100
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.820.100
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	127.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.692.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-2.515.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **wird nicht verändert** 1.740.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), **wird nicht verändert** 640.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
von bisher 1.000.000 €
auf 1.800.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden **nicht verändert**

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

Mönchweiler, den 12.04.2024



Rudolf Fluck
Bürgermeister

Die 1. Nachtragssatzung 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Montag, 15.04.2024 bis Montag 22.04.2024 im Rathaus Mönchweiler, Zimmer 5, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch auf der Homepage der Gemeinde (www.moenchweiler.de) einsehbar.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.